

Hauptsatzung der Samtgemeinde Weser-Aue

Auf Grund des § 12 Abs. 1 und des § 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

1

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Weser-Aue.
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Marklohe mit jeweils einem Rathaus in Marklohe und Liebenau.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinde Balge, die Gemeinde Binnen, der Flecken Liebenau, die Gemeinde Marklohe, die Gemeinde Pennigsehl und die Gemeinde Wietzen.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

§ 2 Wappen, Farben, Flagge, Dienstsiegel, Verwendung

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt:
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind, die Flagge der Samtgemeinde zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Weser – Aue“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, der Bezeichnung und des Wappens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
- a. Kommunale Wirtschaftsförderung,
 - b. Tourismus,
 - c. Einrichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung hat,
 - d. Aufgaben der Landschaftsplanung,
 - e. Errichtung und Unterhaltung eines Bauhofes,
 - f. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
 - g. unter Aufrechterhaltung der Entscheidungszuständigkeit der Mitgliedsgemeinden führt die Samtgemeinde die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung von Ratsbeschlüssen,
 - h. die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit es sich um Koordinierung und Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus handelt,
 - i. Aufgabe Kinder- und Jugendhilfe
 - j. Klima- und Umweltschutz.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Absatz 2 Satz 1 NKomVG durch bis zu drei aus den Beigeordneten zu wählenden Abgeordneten vertreten. Die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter führen die Bezeichnung: Stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.

§ 7 Allgemeine Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin /des Samtgemeindebürgermeisters; Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters wird auf ihren / seinen Vorschlag durch Ratsbeschluss bestimmt.
- (2) Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister kann die erste allgemeine Vertreterin oder der erste allgemeine Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (3) Die erste allgemeine Vertreterin oder der erste allgemeine Vertreter führen die Bezeichnung: „Erste Samtgemeinderätin“ oder „Erster Samtgemeinderat“.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichten die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister leiten an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindevorstand übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichten die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister entscheiden über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 11

Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage erhoben.

§ 12

Zahl der Abgeordneten

- (1) Die Samtgemeinde legt nach § 46 Abs. 5 NKomVG fest, die Zahl der Abgeordneten um 6 zu erhöhen.

§ 13

Verkündung und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden in der Nienburger Tageszeitung „Die Harke“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen der Samtgemeinde sowie für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude Marklohe der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 für eigene Bekanntmachungen und Verkündung der Samtgemeinde und aller Mitgliedsgemeinden werden außerdem im Dienstgebäude Liebenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe gilt dies gleichermaßen, soweit die zu veröffentlichen Unterlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Ergänzend soll der Inhalt öffentlicher oder ortsüblicher Bekanntmachungen zusätzlich auf der Internetseite der Samtgemeinde zugänglich gemacht werden. In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Marklohe, den

Samtgemeinde Weser - Aue

Samtgemeindebürgermeister/in